

Anlage 2 zum Protokoll der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Kultur, Heimatgeschichte, Sport und Freizeit vom 08.10.2020:

Antwort des MWK (Frau Dagmar v. Reitzenstein) auf die Frage zur Pufferzone:

„Hinsichtlich der Pufferzone kann ich nur mitteilen, dass diese mit dem eigentlichen Antrag ausgewiesen werden müssen, d.h. dafür noch intensive fachliche Untersuchungen notwendig sein werden. Die Pufferzonen richten sich immer individuell nach der Art und den Anforderungen der jeweiligen Stätte. So sind beispielsweise für die sichtbaren und die nicht mehr sichtbaren Gräben der Oberharzer Wasserwirtschaft zu jeder Seite des jeweiligen Grabens 50 Meter als Pufferzone definiert.

In Schöningen wird das vollkommen anders zu regeln sein, da sind die denkmalfachlichen Ausarbeitungen von Bedeutung sowie die in jedem Verfahren notwendigen Abstimmungen mit ICOMOS.

Der Umgebungsschutz ist ebenfalls zu berücksichtigen, wie z.B. bei der Ausweisung von Gewerbegebieten, Arealen von weithin sichtbaren Windkraftanlagen etc. Auch hier gilt es, im weiteren Verfahren die Ausarbeitungen für den Antrag sowie die in Folge geforderten Korrekturen abzuwarten.

Mir sind etliche Welterbestätten bekannt, bei denen die Pufferzonen 50 bis 100 Meter um die Stätte herum umfassen. Aber es können in manchen Fällen auch längere Sichtachsen sein, was für Schöningen eher nicht zu erwarten ist.“